

# Satzung

des Fördervereins für die Kindertagesstätte Lazarettzwerge Koblenz e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Kindertagesstätte Lazarettzwerge Koblenz“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Koblenz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte Lazarettzwerge Koblenz, welche der Dussmann Kulturkindergarten gGmbH angehört. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Förderverein für die Kindertagesstätte Lazarettzwerge Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung des Erziehungszwecks der Kindertagesstätte Lazarettzwerge Koblenz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die in §2 genannten Bestrebungen unterstützen.
- (2) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und erstmaliger Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist mit dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die Emailadresse angegeben werden.

- (3) Änderungen der unter (2) aufgeführten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform mitzuteilen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins und das Anliegen der Kindertagesstätte besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit, haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Austritt durch Kündigung
  - Ausschluss
  - Beitragsrückstand
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
  - a) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
  - b) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
  - c) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz Mahnung, in der auf die Folgen des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden
  - Erlösen aus Veranstaltungen
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01.03. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld. Gebühren, die dem Verein durch nicht aktuelle Bankdaten entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds und sind von ihm zu tragen.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem Kassenwart und
  - e) bis zu drei Beisitzer/innen<sup>1</sup>
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so tritt an seine Stelle das bei der Vorstandswahl nächst platzierte Ersatzmitglied. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten gültigen Vorstandswahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und welche Maßnahmen der in §2 Ziffer (2) genannten Art gefördert und unterstützt werden. Er soll seine Entscheidung hierüber in Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung treffen.
- (7) Der Kassenwart als Vorstandsmitglied hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Schatzmeister hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
- (9) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- (10) Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein.

Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende, gemeinsam mit dem Kassenwart, oder der stellvertretende Vorsitzende mit dem Kassenwart (§ 26, BGB) berechtigt.

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die im Folgenden gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Angelegenheiten des Vereins, die nicht allein vom Vorstand erledigt werden dürfen, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr
  - a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c) die Wahl des Vorstandes (und seiner Ersatzmitglieder),
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können, soweit in der Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen, jedoch kann kein Mitglied mehr als fünf abwesende Mitglieder vertreten. Sofern ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines Kindes der Kindertagesstätte Lazarettzwerge Koblenz e.V. ist, kann sein Stimmrecht auch von dem anderen Elternteil ausgeübt werden.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Abstimmung über Anträge zur Satzungsänderung ist das Stimmrecht persönlich auszuüben, d. h. eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll führt der Schriftführer. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

### **§ 7 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auch in diesem Fall ist das Stimmrecht persönlich auszuüben, d.h. eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung und Bildung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung vom 28.06.2016 festgestellt und verabschiedet.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Name

Vorname

Unterschrift

